

Einbringung Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2019

Es ist Aufgabe der Landessynode, auf der Grundlage des Kirchensteuergesetzes der EKM, für die jeweiligen Veranlagungszeiträume der Kirchensteuer einen konkretisierenden Beschluss zu fassen. Dieser legt insbesondere die Bemessungsgrundlagen, Hebesätze ggf. Kappungsgrenzen sowie die Tabelle zur Festsetzung des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe fest und hat auch jeweils etwaige Änderungen der landesrechtlichen Regelungen oder des Einkommensteuerrechtes zu berücksichtigen.

Wir haben bisher auf der Grundlage des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 18. April 2015 gearbeitet, der für die Kalenderjahre 2015 und 2016 gefasst worden war und im Herbst 2016 und 2017 verlängert wurde.

Da es keine Änderungen gibt, soll der Landeskirchensteuerbeschluss um ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden. Damit besteht die Möglichkeit, Änderungen, die sich durch die nunmehr für 2019 geplante Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalts möglicherweise ergeben, im nächsten Jahr einzuarbeiten.

Einbringung Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2019

Es ist Aufgabe der Landessynode, auf der Grundlage des Kirchensteuergesetzes der EKM, für die jeweiligen Veranlagungszeiträume der Kirchensteuer einen konkretisierenden Beschluss zu fassen. Dieser legt insbesondere die Bemessungsgrundlagen, Hebesätze ggf. Kappungsgrenzen sowie die Tabelle zur Festsetzung des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe fest und hat auch jeweils etwaige Änderungen der landesrechtlichen Regelungen oder des Einkommensteuerrechtes zu berücksichtigen.

Wir haben bisher auf der Grundlage des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 18. April 2015 gearbeitet, der für die Kalenderjahre 2015 und 2016 gefasst worden war und im Herbst 2016 und 2017 verlängert wurde.

Da es keine Änderungen gibt, soll der Landeskirchensteuerbeschluss um ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden. Damit besteht die Möglichkeit, Änderungen, die sich durch die nunmehr für 2019 geplante Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Sachsen-Anhalts möglicherweise ergeben, im nächsten Jahr einzuarbeiten.